

Schwyz, 5. Juli 2017

Transparenz im Bildungswesen: Öffentlichkeitsarbeit des Erziehungsrates stärken!

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 8. Juni 2017 haben die Kantonsräte Luka Markic und Jonathan Prelicz folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Gemäss § 55 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) übt der Erziehungsrat unter anderem die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus und erlässt die zum Vollzug des VSG erforderlichen Bestimmungen. In der Beantwortung der Interpellation I 14/16 „Wie kommt der Erziehungsrat zu seinem Steuerungswissen?“ (RRB Nr. 383/2017) zeigt die Regierung auf, dass die Abläufe innerhalb des Erziehungsrates klar definiert sind und dass die Beschlüsse auf der Basis der notwendigen Informationen bezüglich der zu behandelnden Thematik entstehen. Zusammenfassend kann die Antwort des Regierungsrates so interpretiert werden, dass die Tätigkeiten des Erziehungsrates aus seiner Sicht gut aufgegleist sind.

Trotz der anscheinend gut funktionierenden Abläufen, finden viele dieser Vorgänge hinter verschlossenen Türen statt. So sind die Beschlüsse des Erziehungsrates nicht allgemein zugänglich. Der Regierungsrat veröffentlicht lediglich die Titel der ER-Beschlüsse. In anderen Kantonen ist der Erziehungs- bzw. Bildungsrat viel transparenter aufgestellt. Dort werden die Beschlüsse und teilweise sogar die Traktandenlisten konsequent veröffentlicht und unter anderem im Internet publiziert (namentlich ZH, ZG, BS und BL).

Das Veröffentlichen der Erziehungsratsbeschlüsse und Traktandenlisten ist ganz im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410), denn § 4 Bst. a i.V.m. §§ 5 Abs. 1 und 6 Bst. c Satz 2 ÖDSG erklären die Beschlüsse des Erziehungsrates schon heute für jede Person frei zugänglich. Diese Transparenz würde unter anderem die parlamentarische Arbeit erleichtern und schafft – ganz im Sinne des Volksschulwesens – noch mehr Vertrauen der Bevölkerung in das Schwyzer Bildungswesen. Gerade für die Arbeit der neugeschaffenen Kommission für Bildung und Kultur ist es unerlässlich, dass die Beschlüsse und Traktandenlisten des Schwyzer Erziehungsrates öffentlich zugänglich sind.

Im Lichte dieser Ausgangslage bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Weshalb wurden gestützt auf das ÖDSG bis jetzt die öffentlich relevanten Beschlüsse nicht veröffentlicht?*

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat das Kommunikationskonzept anzupassen, damit dem oben beschriebenen Anliegen Rechnung getragen wird (z.B. durch Aufschaltung der Beschlüsse, Traktandenlisten, Medienmitteilungen usw.) und ist der Regierungs- bzw. Erziehungsrat im Sinne der Transparenz und in Anbetracht der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Zukunft die öffentlich relevanten Erziehungsratsbeschlüsse im Internet zu veröffentlichen?*
3. *Welche Massnahmen ergreift der Erziehungsrat, damit seine Beschlüsse entsprechend einer optimalen Informationspolitik bei den Schulträgern und der Öffentlichkeit auf Verständnis stossen?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antworten des Bildungsdepartements

2.1 Weshalb wurden gestützt auf das ÖDSG bis jetzt die öffentlich relevanten Beschlüsse nicht veröffentlicht?

Das ÖDSG regelt den Zugang zu den amtlichen Dokumenten. Beschlüsse des Erziehungsrates sind amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen. Der Zugang ist folglich nur gegeben, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Es besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht, die Beschlüsse zu veröffentlichen. Gefordert ist lediglich eine passive Information, wonach auf Gesuch hin Zugang zu den Dokumenten zu gewähren ist.

2.2 Wie gedenkt der Regierungsrat das Kommunikationskonzept anzupassen, damit dem oben beschriebenen Anliegen Rechnung getragen wird (z.B. durch Aufschaltung der Beschlüsse, Traktandenlisten, Medienmitteilungen usw.) und ist der Regierungs- bzw. Erziehungsrat im Sinne der Transparenz und in Anbetracht der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Zukunft die öffentlich relevanten Erziehungsratsbeschlüsse im Internet zu veröffentlichen?

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass es sich beim Erziehungsrat um eine autonome Behörde mit klar definierten Aufgaben und Kompetenzen handelt. Insofern liegt die Zuständigkeit für die entsprechende Informations- und Kommunikationspraxis denn auch beim Erziehungsrat und nicht beim Regierungsrat.

Die Beschlüsse des Erziehungsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden daher nicht publiziert. Im Internet-Auftritt des Kantons Schwyz werden jedoch die Titel der behandelten Geschäfte jeweils zeitnah nach den Sitzungen des Erziehungsrats aufgeschaltet. Zudem erteilt der Sekretär des Erziehungsrats auf Verlangen hin Auskünfte zu den Beschlüssen, bzw. gibt diese auf Anfrage hin auch heraus (immer vorausgesetzt, dass nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen). Änderungen von Reglementen, Weisungen oder Richtlinien, die für den gesamten Volks- oder Mittelschulbereich von Belang sind, werden zudem in der Regel von separaten Medienmitteilungen begleitet und auch im Amtsblatt abgedruckt.

Aufgrund der bislang äusserst spärlichen Nachfragen nach dem Inhalt von Beschlüssen des Erziehungsrats (soweit diese nicht ohnehin durch die vorerwähnte Publikation im Amtsblatt öffentlich sind) sieht der Erziehungsrat keine Veranlassung, seine Informationspraxis grundlegend anzupassen. Im Sinne einer offenen und guten Information und aufgrund der neuen Informationsgewohnheiten wird der Erziehungsrat eine Aufschaltung der öffentlich relevanten Beschlüsse im Internet jedoch prüfen.

2.3 Welche Massnahmen ergreift der Erziehungsrat, damit seine Beschlüsse entsprechend einer optimalen Informationspolitik bei den Schulträgern und der Öffentlichkeit auf Verständnis stossen?

Es ist eine falsche Erwartungshaltung, mit einer anderen Informationspolitik mehr Verständnis für die gefällten Beschlüsse erreichen zu können. Viel wichtiger ist es dem Erziehungsrat, vor Beschlüssen mit grösserer Tragweite die davon Betroffenen im Rahmen von Vernehmlassungen oder Anhörungen miteinzubeziehen und deren Bedürfnisse und Anliegen zu berücksichtigen.

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher



Michael Stähli, Regierungsrat

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Amt für Mittel- und Hochschulen; Medien.

Zustellung an die Medien: 6. Juli 2017